

28.4.2009

# **Richtlinien**

**für die**

**Gewährung von Beihilfen (Förderungen)**

**gemäß § 51a Abs. 3 - 5 AMFG**

**(Arbeitsmarktförderungsgesetz)**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Förderung von Investitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Zielsetzung der Förderung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit (nicht taxativ)</b> .....	<b>4</b>
3.1. Volkswirtschaftliche Kriterien .....	4
3.2. Arbeitsmarktpolitische Kriterien .....	5
3.3. Unternehmensbezogene Kriterien .....	5
3.3.1. Arbeitsmarkt- und regionalpolitische Bedeutung .....	6
3.3.2. Klein- und Mittelbetriebe .....	6
3.3.3. Regionalfördergebiet .....	6
3.3.4. Leitunternehmen im Tourismus .....	7
3.4. Betriebswirtschaftliche Kriterien .....	7
<b>4. Besondere Kriterien</b> .....	<b>7</b>
4.1. Förderbare Investitionen .....	7
4.2. Nicht förderbare Investitionen .....	8
4.3. Finanzierung .....	9
<b>5. Art und Ausmaß der Förderung</b> .....	<b>9</b>
5.1. Art der Förderung .....	9
5.1.1. Darlehen .....	9
5.1.2. Zinsenzuschuss .....	8
5.1.3. Sonstiger Zuschuss .....	8
5.1.4. Haftungsübernahme .....	9
5.2. Höhe der Förderung .....	10
5.3. Maximale Förderungsobergrenzen .....	10
5.3.1. Klein- und Mittelunternehmen (KMU) außerhalb von Regionalfördergebieten	11
5.3.2. Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in nationalen Regionalfördergebieten	11
5.3.3. Großunternehmen in nationalen Regionalfördergebieten, außerhalb des KMU-Bereiches .....	11
<b>6. Beteiligung anderer Förderinstitutionen</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Rechtsanspruch</b> .....	<b>12</b>
<b>8. Verfahren</b> .....	<b>12</b>
8.1. Ansuchen .....	12
8.2. Prüfung .....	12
8.3. Entscheidung .....	13
8.4. Förderungszusage - Bewilligung .....	13
8.5. Förderungsangebot - Förderungsvertrag .....	13
8.5.1. Wesentliche Bestandteile im Förderungsvertrag .....	14
8.6. Bereitstellung der Förderung.....	15
8.6.1. Bereitstellung des Darlehens .....	15
8.6.2. Auszahlung des Zuschusses .....	15
8.6.3. Bereitstellung einer Haftung .....	16
8.7. Zwischenbericht und Schlußbericht .....	16
8.8. Meldepflichten .....	16

8.9.	Prüfungen und Auskünfte .....	17
8.10.	Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	17
8.11.	Datenschutz .....	19
8.12.	Gerichtsstand .....	19
<b>9.</b>	<b>Publikationsvorschriften.....</b>	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Laufzeit der Richtlinien .....</b>	<b>20</b>

**Anhang I:** Nationale Regionalförderungsgebietsliste

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß § 51a Abs. 3 - 5 AMFG gliedern sich in zwei Abschnitte:

- I. Förderung von Investitionen
- II. Förderung von Unternehmen im Schwierigkeiten

## **I. Förderung von Investitionen**

### **1. Allgemeines**

Im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit stellt die Gewährung von Förderungen an arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen ein Instrument dar, um im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. Vor allem Unternehmen, die sich in Regionen befinden, die von einer ungünstigen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet sind, können Förderungen ansprechen.

Für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der „Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen“ gelten die Bestimmungen des Teiles II dieser Richtlinie.

### **2. Zielsetzung der Förderung**

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Investitionsprojekten von arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutenden Unternehmen, wobei die vorrangige Zielsetzung in der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu sehen ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung als Instrument einer modernen, innovationsorientierten Standortsicherung zur Sicherung von Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

### **3. Allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit (nicht taxativ)**

#### **3.1. Volkswirtschaftliche Kriterien**

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovativen Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage;

- regionalpolitische Relevanz im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur des betroffenen Gebietes (Bruttoregionalprodukt je Einwohner, Wanderbewegungen, demographische Entwicklung, Bevölkerungsdichte, Infrastruktur, etc.);
- Umweltverträglichkeit des Projektes;
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz: Es kommen jedenfalls die beihilfenrechtlichen Sondervorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die für bestimmte Sektoren der Industrie gelten, zur Anwendung.
- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

### 3.2. Arbeitsmarktpolitische Kriterien

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes; insbesondere Auswirkungen auf Struktur (z.B. Dauer der Arbeitslosigkeit, Bestand von Arbeitslosen, Betroffenheit, Langzeitarbeitslosigkeit) und Entwicklung (Veränderung der Strukturmerkmale) der Arbeitslosigkeit.
- Schaffung und Sicherung von höher qualifizierten Dauerarbeitsplätzen;
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozeß.

### 3.3. Unternehmensbezogene Kriterien

Die Zielgruppe stellen arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutsame Klein- und Mittelunternehmen sowie Unternehmen in Regionalfördergebieten dar, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen, einschließlich bedeutender Tourismusunternehmen (Leitunternehmen), deren Arbeitnehmer ganzjährig beschäftigt werden.

Unternehmen der **Stahlindustrie** im Sinne von Anhang I der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Amtsblatt der Europäischen Union, C 54, vom 4.3.2006) sind von einer Regionalförderung ausgeschlossen.

Unternehmen der **Kunstfaserindustrie** im Sinne von Anhang II der neuen Regionalleitlinien sind von regionalen Investitionsbeihilfen ausgeschlossen, möglich ist eine Förderung von Klein- und Mittelbetrieben (jedoch keine Gewährung von Regionalboni)

Beihilfen nach dieser Richtlinie zugunsten von mittleren und großen Unternehmen unterliegen während einer geförderten Umstrukturierungsphase der Einzelnotifikationsverpflichtung gem. § 88 Abs. 3 EG-Vertrag. In diesem Zusammenhang gelangen die Notifikationsformulare (siehe VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrages) zur Anwendung.

### **3.3.1. Arbeitsmarkt- und regionalpolitische Bedeutung**

Die arbeitsmarktpolitische und regionalpolitische Bedeutung eines Unternehmens ist u.a. gekennzeichnet durch

- die Bedeutung als Beschäftigungsträger in der Region; (insbesondere Zahl und Qualifikation der Arbeitsplätze des Unternehmens in Relation zu der Struktur des Arbeitsplatzangebotes in der Region);
- die Intensität der wirtschaftlichen Verflechtung (Austausch von Waren- und Dienstleistungen) mit anderen Betrieben (z.B. Zulieferbetrieben);
- überdurchschnittliche Wertschöpfung des Produktes, Qualifikation der Arbeitsplätze etc.

### **3.3.2. Klein- und Mittelbetriebe**

Das Vorliegen eines Klein- und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der EU-Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem 1.1.2005 gelten die Kriterien der KMU-Definition gemäß der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003.

### **3.3.3. Regionalfördergebiet**

Regionalfördergebiete sind jene, die in der nationalen Regionalförderungsgebietsliste in der geltenden Fassung enthalten sind. Die Fördergebietskulisse befindet sich im Anhang.

### **3.3.4. Leitunternehmen im Tourismus**

Unter Leitunternehmen sind Unternehmen zu verstehen, die touristische Projekte realisieren, die einen wesentlichen Impuls zur Umstrukturierung und Entwicklung der gesamten Region darstellen. Ein wesentliches Element zur Qualifikation eines solchen Investitionsvorhabens ist dessen Erstmaligkeit in der Region sowie die davon ausgehenden qualitativen Akzente zur Neuausrichtung der gesamten Region.

Ausbauinvestitionen bereits bestehender Fremdenverkehrsunternehmen ohne strategische Neuausrichtung des Betriebes werden darunter nicht verstanden.

### **3.4. Betriebswirtschaftliche Kriterien**

- Vorlage eines plausiblen, prüffähigen, längerfristigen, umfassenden Unternehmenskonzeptes;
- begründete, positive Erfolgsaussichten des Projektes;
- innovatorischer Gehalt des zu fördernden Unternehmens bzw. des zu fördernden Projektes (z.B. Einsatz innovativer Produktionsverfahren bzw. -technologien, innovatorischer Gehalt der erzeugten Produkte)

## **4. Besondere Kriterien**

### **4.1. Förderbare Investitionen**

Die Förderung kann sich auf

- Bauinvestitionen
- Maschineninvestitionen
- immaterielle Investitionen (projektbezogene Entwicklungskosten, die unmittelbar mit der Investition zusammenhängen, projektbezogene Schulungs- und/oder Personalkosten) erstrecken.

Förderbar sind sogenannte Erstinvestitionen. Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produktes oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen.

Im Falle von Klein- und Mittelbetrieben können die Kosten der Investitionen in immaterielle Aktiva in Form von Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentierten technischen Kenntnissen grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden. Bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Investitionsausgaben für das Projekt beihilfefähig.

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen in allen Fällen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete – insbesondere Nichtfördergebiete – transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.

#### **4.2. Nicht förderbare Investitionen**

- Kosten vor Projektbeginn
- Ankauf von Grundstücken
- Ankauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen;  
Reparaturen aller Art
- Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von PKW und Kombis
- Ersatzinvestitionen
- Leasingfinanzierte Projekte bzw. Projektteile

Von einer Förderung sind all jene Unternehmen ausgeschlossen, die eine Rückforderung der Europäischen Kommission noch nicht erfüllt haben.



### **4.3. Finanzierung**

Mindestens 25 % des förderbaren Investitionsvolumens müssen in Form von Eigenmitteln bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muß sichergestellt sein.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung**

### **5.1. Art der Förderung**

Förderungen können in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, als Zinsenzuschuss, als sonstiger Zuschuss oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden.

#### **5.1.1. Darlehen**

Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu 12 Jahren betragen, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu 5 Jahren möglich ist. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

#### **5.1.2. Zinsenzuschuss**

Ein Zinsenzuschuss darf erst ab Anfall von Zinsen und für einen Zeitraum von nicht länger als 12 Jahre gewährt werden.

#### **5.1.3. Sonstiger Zuschuss**

Bei arbeitsmarktpolitisch und regionalpolitisch bedeutsamen Förderfällen kann ein Zuschuss zum Einsatz kommen.

#### **5.1.4. Haftungsübernahme**

Es kann eine Haftungsübernahme für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren unter Bedachtnahme auf § 66 BHG und die im jährlichen Bundesfinanzgesetz und/oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Artikel 42 Abs.5 B-VG festgelegten Bedingungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gewährt werden. Es ist hiebei primär die Übernahme von Ausfallhaftungen vor-

gesehen; nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (wirtschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Gründe) kann nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten eine Bürge- und Zahlerhaftung eingegangen werden.

## **5.2. Höhe der Förderung**

Die Förderungshöhe soll in einer angemessenen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Interesse an der längerfristigen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen stehen. In diesem Zusammenhang ist die finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand durch die Vermeidung bzw. Verringerung der Arbeitslosigkeit zu beachten. Die Art und Höhe der Förderungen richtet sich darüber hinaus nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelprojektes.

Bei der Berechnung der Höhe der Förderung ist in diesem Zusammenhang auch die Höhe jener Mittel zu berücksichtigen, um deren Gewährung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, der Förderungswerber bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Für die entsprechende Kumulierungskontrolle wird vorgesorgt. Weiters sind Förderungen des Bundes zu berücksichtigen, die er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

## **5.3. Maximale Förderungsobergrenzen**

Die maximalen Förderungsobergrenzen richten sich nach einem einheitlichen Kriterium, nämlich nach dem Verhältnis der Beihilfen zu den anerkannten Gesamtkosten, wobei dieses Verhältnis als Prozentsatz ausgedrückt wird. (Beihilfenintensität bzw. Subventionsäquivalent)

Liegt der Zeitpunkt des Anfalls der Projektkosten und der Zeitpunkt der Liquidierung der Förderung auseinander, ist dies bei der Berechnung des Subventionsäquivalentes entsprechend zu berücksichtigen.

Die aus der Kumulierung von Regional- und KMU-Beihilfen in Fördergebieten resultierende Beihilfenhöchstgrenze gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beihilfe vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert wird, oder ob eine Kofinanzierung aus Mitteln der EU vorliegt.

Folgende Förderungsintensitäten sind vorgesehen:

### **5.3.1. Klein- und Mittelunternehmen (KMU) außerhalb von Regionalfördergebieten:**

- 10 % für "mittlere"<sup>1</sup> Unternehmen
- 20 % für "kleine"<sup>1</sup> Unternehmen
- insgesamt 200.000 EUR während 3 Jahren („de minimis“-Regelung) entsprechend der Novelle der GruppenfreistellungsVO für de minimis-Beihilfen (VO Nr. 69/2001).

### **5.3.2. Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in nationalen Regionalfördergebieten**

Für nationale Fördergebiete ist vorgesehen, dass zusätzlich zu den mit Österreich akkordierten maximalen jeweiligen Förderungsobergrenzen Beihilfen von weiteren 10 Bruttoprozentpunkten der Investitionskosten für mittlere Unternehmen und von weiteren 20 Bruttoprozentpunkten der Investitionskosten für kleine Unternehmen genehmigt werden können.

Jedoch wird für Fördergebiete nach Art.87 Abs.3c bei Kumulierung von Regional- und KMU-Beihilfen eine Gesamthöchstintensität von 40 % brutto und in Fördergebieten nach Art.87 Abs.3a von 50 % brutto nicht überschritten werden dürfen.

### **5.3.3. Großunternehmen in nationalen Regionalfördergebieten, außerhalb des KMU-Bereiches**

Für diese, über die KMU hinausgehenden Unternehmen gelten die Förderintensitäten, die in der Beilage angeführt sind. Die Fördergebietsskizze befindet sich im Anhang.

---

<sup>1</sup> Das Vorliegen eines Klein- und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der EU-Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung.

## **6. Beteiligung anderer Förderinstitutionen**

Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieförderungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

## **7. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Ansuchen**

Das Förderungsbegehren ist rechtzeitig vor Beginn der Durchführung des Investitionsvorhabens beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. bei der Austria Wirtschaftsservice GesmbH schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen (wie etwa Darstellung des Investitionsprojektes inkl. Finanzierung, Darstellung der Auswirkungen des Projektes (z.B. Marktentwicklung), Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Jahre mit detaillierten Erläuterungen der einzelnen Finanzpositionen, Planrechnungen) einzubringen. „Rechtzeitig“ ist so zu verstehen, dass noch vor Projektbeginn eine Prüfung der Beihilfenfähigkeit in formaler Hinsicht erfolgen kann. Erst nach Vorlage eines Verständigungsschreibens des Fördergebers darf mit der Projektrealisierung begonnen werden.

### **8.2. Prüfung**

Das BMWFJ beauftragt eine für das angesprochene Förderungsprojekt geeignete Prüfinstitution mit der betriebswirtschaftlichen Prüfung.

Die prüfende Stelle ist berechtigt, vom förderungwerbenden Unternehmen alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu verlangen.

### **8.3. Entscheidung**

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die Entscheidung ist dem Förderungswerber im Falle einer Ablehnung formlos und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

### **8.4. Förderungszusage - Bewilligung**

Eine positive Förderentscheidung teilt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuerst in Form eines allgemeinen Förderanbotes "Bewilligung", in welchem die wesentlichen Eckwerte der Förderung festgehalten sind, mit.

### **8.5. Förderungsanbot - Förderungsvertrag**

Über die zugesagte Förderung wird ein Förderungsanbot errichtet, welches jene detaillierten Bedingungen und Auflagen enthält, die geeignet erscheinen, die Erreichung des Förderungszweckes, die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Das Förderungsanbot bedarf der schriftlichen Annahme innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung.

Jedem Vertragspartner steht ein firmenmäßig gefertigtes Originalexemplar dieser nunmehrigen Fördervereinbarung zur persönlichen Verwendung zur Verfügung.

Die Rechte und Pflichten aus einer Fördervereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **8.5.1. Wesentliche Bestandteile im Förderungsvertrag**

Beschreibung des Investitionsprojektes in finanzieller, personeller, zeitlicher, usw., Hinsicht.

Der Förderungswerber muß sich im Förderungsvertrag verpflichten, einen zu vereinbarenden Beschäftigtenstand über den gesamten Förderungszeitraum bis drei Jahre nach Durchführung der Investition zu halten.

Bei der Einstellung von Arbeitnehmern hat sich der Förderungsnehmer primär der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu bedienen und die dort gemeldeten Arbeitssuchenden besonders zu berücksichtigen, wenn diese die geforderten Qualifikationen erfüllen.

Weiters sind die Vorschriften des Gleichbehandlungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 108/1979, und die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission zu beachten.

Bei der Durchführung des Investitionsvorhabens und im laufenden Geschäftsbetrieb sind während des gesamten Förderungszeitraumes sämtliche umweltrelevanten Rechtsvorschriften und Bescheide einzuhalten und dem Förderungsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Verbleib der geförderten Investitionen in der Betriebsstätte des Großunternehmens für die Dauer von fünf Jahren und bei Klein- und Mittelunternehmen für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Projektes ist in geeigneter Form nachzuweisen. Ein Ersatz von Investitionen infolge des technologischen Wandels ist möglich.

Eine Änderung der Rechtsform einschließlich einer Verschmelzung oder des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers vorzunehmen. Sonstige wesentliche Veränderungen gesellschaftlicher Verhältnisse des Förderungsnehmers sind dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen und über dessen Verlangen nachzuweisen.

Alle Betriebsliegenschaften und Anlagen müssen ausreichend gegen Brandschaden versichert sein.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle mit der Errichtung eines Förderungsvertrages entstehenden oder mit seiner Durchführung verbundenen Kosten, Steuern,

Abgaben und Gebühren zu tragen bzw. dem Förderungsgeber zu vergüten und in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

## **8.6. Bereitstellung der Förderung**

Vor Zuzählung des Zuschusses bzw. von Darlehensmitteln wird grundsätzlich die Vorlage einer tauglichen Bankgarantie bzw. Bürgschaftserklärung zur Absicherung sämtlicher, dem Förderungsgeber auf Grundlage des Förderungsvertrages zustehender Rückforderungsansprüche gegenüber dem Förderungsnehmer verlangt. Im Falle der Beteiligung anderer Förderstellen müssen diese ebenfalls zur Auszahlung bzw. Bereitstellung der Förderung bereit sein.

### **8.6.1. Bereitstellung des Darlehens**

Die zu fördernden Investitionen, die im Förderungsvertrag beschrieben sind, sind der zuständigen Prüfinstitution nach den für diese geltenden generellen Regelungen nachzuweisen.

Die Prüfinstitution wird das Prüfergebnis dem Förderungsgeber schriftlich mitteilen, der nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten binnen zwei Monaten nach dieser Mitteilung die Darlehensvaluta an den Förderungsnehmer zuzählen wird.

### **8.6.2. Auszahlung des Zuschusses**

Die zu fördernden Investitionen, die im Förderungsvertrag beschrieben sind, sind der zuständigen Prüfinstitution nach den für diese geltenden generellen Regelungen nachzuweisen.

Die Auszahlung kann in zwei Tranchen erfolgen und kann wie folgt im Förderungsvertrag formuliert sein:

Die Auszahlung der ersten Tranche des Zuschusses in der Höhe des halben Förderungsbetrages erfolgt durch den Förderungsgeber nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten binnen zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Prüfinstitution, dass Investitionen in Höhe von 50 % der gesamten anererkennungsfähigen Investitionen nachgewiesen wurden.

Die Auszahlung der restlichen Förderungsmittel erfolgt durch den Förderungsgeber nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten binnen 2 Monaten nach Erhalt der

schriftlichen Bestätigung der Prüfinstitution, dass die restlichen anererkennungsfähigen Investitionen im Rahmen der Gesamtabrechnung des Projektes nachgewiesen wurden. Überdies müssen die Bedingungen des Förderungsvertrages erfüllt sein.

Erreichen die nachgewiesenen Investitionen nicht das vorgesehene Präliminare, behält der Förderungsgeber sich das Recht vor, den Zuschuss aliquot zu kürzen; die höchstzulässige Beihilfenintensität darf nicht überschritten werden.

### **8.6.3. Bereitstellung einer Haftung**

Im Falle der Haftungsübernahme durch die Republik Österreich ist die Vorlage eines Kreditvertrages erforderlich. Bei einer Haftungsübernahme ist ebenfalls das Subventionsäquivalent festzustellen und im Rahmen der Kumulierungskontrolle zu berücksichtigen.

### **8.7. Zwischenberichte und Schlußbericht**

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen. Innerhalb längstens eines halben Jahres nach Durchführung des geförderten Vorhabens ist der Prüfinstitution ein Schlußbericht vorzulegen. Der Schlußbericht hat neben einer übersichtlichen und detaillierten Kostenaufstellung alle zur Beurteilung der Richtigkeit erforderlichen Unterlagen und den Nachweis der Erfüllung sonstiger Bedingungen und Auflagen zu enthalten.

Auf Verlangen des Förderungsgebers bzw. der eingeschalteten Prüfinstitution kann jederzeit - auch in der Behaltefrist - ein Zwischenbericht verlangt werden.

### **8.8. Meldepflichten**

Die Durchführung des Projektes ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Förderungsnehmer hat alle Ereignisse, welche die Erreichung des Förderungszweckes innerhalb des Förderungszeitraumes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.

Der Förderungsnehmer hat ab Unterfertigung der Förderungsvereinbarung bis zum Ende der Behaltefrist dem Förderungsgeber jeweils zum 30. Juni und zum 31. De-



zember eines jeden Jahres den Beschäftigtenstand der vergangenen sechs Monate schriftlich bekanntzugeben und anhand von Bestätigungen der Gebietskrankenkasse nachzuweisen. Im Einzelfall können häufigere Nachweise verlangt werden.

Der Förderungsnehmer hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jeweils bis spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag die Jahresabschlüsse vorzulegen.

### **8.9. Prüfungen und Auskünfte**

Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder von ihm Beauftragten bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren sowie auf Verlangen des Förderungsgebers oder dessen Beauftragten eine Überprüfung der Projektkostenabrechnung durch einen in Österreich zugelassenen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen, der seine Prüfungsergebnisse gegenüber dem Förderungsgeber bzw. von ihm Beauftragten bestätigt und dessen Kosten vom Förderungsnehmer zu tragen sind.

### **8.10. Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Der Förderungsgeber ist berechtigt,

- **im Falle der Gewährung eines Zuschusses** die geleisteten Zuschüsse ganz oder zum aliquoten Teil zurückzufordern und die Rückzahlung des geforderten Förderungsbetrages samt Zinsen binnen 14 Tagen zu verlangen sowie eine allenfalls geforderte Bankgarantie in Anspruch zu nehmen,
- **im Falle der Gewährung eines Darlehens** die Auszahlung des Darlehensbetrages zu verweigern bzw. nach erfolgter Auszahlung das Darlehen sofort ganz oder teilweise fällig zu stellen und die Rückzahlung des fällig gestellten Darlehensbetrages binnen 14 Tagen zu verlangen sowie eine allenfalls geforderte Bürgschaftserklärung in Anspruch zu nehmen,
- **im Falle der Bereitstellung einer Haftung** die Aufkündigung der übernommenen Bürgschaft und die Fälligestellung der Regreßforderung zur sofortigen Zahlung zu veranlassen, wenn

1. der Förderungsnehmer gegen die im Förderungsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes verstößt;
2. der Förderungsnehmer gegen im Förderungsvertrag aufgenommene Verpflichtungen verstößt und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Förderungsgeber inner halb dieser den vertragskonformen Zustand nicht herstellt;
3. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkursverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung angeordnet wird;
4. der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber oder gegenüber der eingeschalteten Prüfinstitution vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
5. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
7. die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerrufen wird;

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in den Fällen der Rückforderung gemäß Ziff. 3, 4, 5 oder 6 um Zinsen in Höhe von 4 % p.a. über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank ab dem Tag der Zahlung des Zuschusses.

## **8.11. Datenschutz**

Der Förderungswerber hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 565/1978, durch Einreichung eines Förderungsansuchens zu ermächtigen:

Die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen durch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit autorisierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Personen einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen lassen.

Bei Förderung durch mehrere Förderungsträger die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat vorzusehen, dass der Förderungswerber sich damit einverstanden erklärt, dass die Daten des Ansuchens und der Förderungsgenehmigung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in nicht personenbezogener Form weitergegeben und publiziert werden können, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung erforderlich ist.

## **8.12. Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung aufgrund dieser Richtlinie wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Wien III vereinbart.

## **9. Publikationsvorschriften**

Neben dem jährlichen Bericht über die Förderungsmaßnahmen gem. § 51a Abs. 3-5 Arbeitsmarktförderungsgesetz ist der Europäischen Kommission im Sinne von RD 65 der neuen Regionalleitlinien für Projekte mit förderfähigen Kosten von über EUR 50 Mio. binnen 20 Arbeitstagen ab gewährung das Standardformblatt gem. Anhang III der Leitlinien zu übermitteln.

Die Förderungsnehmer haben Aufzeichnungen über zehn Jahre - vom Zeitpunkt der Gewährung der Förderungsmaßnahme angerechnet – aufzubewahren.

Der Jahresbericht und seine Gliederung erfolgen auf Basis VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG Vertrages.

## **10. Laufzeit der Richtlinien**

Die Laufzeit der Richtlinien ist bis 31.12.2013 befristet.

Diese Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

In der Zeit vom 20. März 2009 bis zum 31. Dezember 2010 können Beihilfen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien auch gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 20.03.2009 [K(2009)2155] zur notifizierten Kleinbeihilfenregelung über EUR 500.000-Pauschalbeihilfen Österreichs aufgrund des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für Erleichterungen für staatliche Beihilfen zur Bekämpfung der aktuellen Wirtschaftskrise (konsolidierte Fassung kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 83 vom 7.4.2009) gewährt werden. Bei der diesbezüglichen Beihilfenvergabe sind insbesondere die spezifischen Bestimmungen für die Kumulierung nach Punkt 4.7. sowie für die Überwachung und Berichterstattung nach Kapitel 6 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens einzuhalten.

**siehe Anhang I:** Nationale Regionalförderungsgebietsliste